



Bundeskartellamt

8. Beschlussabteilung

**Konsultation zur Erstellung eines Leitfadens für die kartellrechtliche  
Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung**

**– Missbräuchliche Zurückhaltung von Stromerzeugungskapazitäten –**

01.04.2016

In der Diskussion zum künftigen Strommarktdesign wurde teilweise vorgetragen, dass das kartellrechtliche Missbrauchsverbot wie eine implizite Preisobergrenze auf dem Stromerstabsatzmarkt wirke. Das Bundeskartellamt teilt diese Bedenken nicht. Um derartige Bedenken auszuräumen, hat das Bundeskartellamt in seiner Stellungnahme zum Diskussionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Grünbuch) „Ein Strommarkt für die Energiewende“ angeregt, einen Leitfaden für die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht im Bereich der Stromerzeugung zu veröffentlichen.

Dieser Vorschlag hat Eingang in das Ergebnispapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Weißbuch) „Ein Strommarkt für die Energiewende“ gefunden (dort: Maßnahme 2, Seite 61). Der Leitfaden soll „die Zielrichtung, die Regeln für die Anwendung und die Reichweite“ der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf dem Stromerstabsatzmarkt verdeutlichen.

Vor der Erstellung des Leitfadens tritt das Bundeskartellamt in einen Dialog mit den betroffenen Unternehmen. Dieser Dialog wird in Form einer schriftlichen Konsultation durchgeführt. Hierzu wird im Folgenden in einzelnen Abschnitten in die Zielrichtung und Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung eingeführt. Jeweils im Anschluss daran, werden konkrete Fragen mit der Bitte um Stellungnahme gestellt. Stellungnahmen können bis zum **31.05.2016** (bevorzugt per E-Mail an folgende Adresse: [konsultation-leitfaden-preisspitzen@bundeskartellamt.bund.de](mailto:konsultation-leitfaden-preisspitzen@bundeskartellamt.bund.de)) eingereicht werden. Es ist geplant, die eingereichten Stellungnahmen nach Ablauf der Anhörungsfrist auf der Webseite des Bundeskartellamtes zu veröffentlichen.

Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur beabsichtigen derzeit, einen gemeinsamen Leitfaden zu erstellen. Der Leitfaden soll damit neben Ausführungen zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf dem Stromerstabsatzmarkt auch Auslegungsfragen der REMIT-Verordnung umfassen. Letztere sind nicht Gegenstand der vom Bundeskartellamt durchgeführten Konsultation.

## **Zielrichtung des kartellrechtlichen Verbots missbräuchlicher Kapazitätszurückhaltung**

Nach Art. 102 AEUV und §§ 19, 29, 31b GWB ist es verboten, eine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich auszunutzen. Diese Verbote erfassen einerseits Verhaltensweisen zur Verdrängung von Wettbewerbern (Behinderungsmisbrauch, z. B. Kopplungspraktiken) und andererseits das Ausnutzen von Marktmacht gegenüber Verbrauchern/Kunden (Ausbeutungsmisbrauch, z. B. Preisüberhöhung, Einschränkung der Erzeugung, Einschränkung der technischen Entwicklung) oder Lieferanten. Im Bereich der Stromerzeugung sind die Ausbeutungsmisbrauchsverbote aus Art. 102 AEUV, § 19 GWB und ggf. § 29 GWB in der Fallgruppe der Zurückhaltung von Erzeugungskapazitäten von praktischer Relevanz.

Eine Zurückhaltung von Stromerzeugungskapazitäten führt zu einer Erhöhung der Stromgroßhandelspreise. Die kartellrechtliche Aufsicht über eine etwaige Kapazitätszurückhaltung soll verhindern, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen die Durchschnittspreise im Stromgroßhandel künstlich erheblich in die Höhe treibt. So hatte die Europäische Kommission Grund zur Annahme, dass das Unternehmen E.ON zwischen 2002 und 2007 und insbesondere in den Jahren 2003 und 2004 einen erheblichen Teil seiner rentablen und verfügbaren Erzeugungskapazitäten kurzfristig zurückgehalten hat.<sup>1</sup>

Die Missbrauchsaufsicht zielt nicht auf eine Verringerung der im Stromgroßhandel nur sehr selten auftretenden Preisspitzen ab. Für Stromkunden ist nicht von Bedeutung, ob sich der durchschnittliche Großhandelspreis aus stark streuenden oder gleichmäßigen (Viertel-)Stundenpreisen zusammensetzt. Eine staatliche Verzerrung der Preisstreuung würde zu diversen Ineffizienzen führen. Insbesondere birgt eine Kappung knappheitsbedingter Preisspitzen die Gefahr zu geringer Investitionen in Spitzenlastkraftwerke. Gemäß dieser Zielrichtung haben Europäische Kommission und Bundeskartellamt keine kartellrechtlichen Verfahren mit Bezug zu Preisspitzen geführt. Die Europäische Kommission hat Beschwerden wegen mehreren Preisspitzen auf dem französischen Stromgroßhandelsmarkt von bis zu 3.000 Euro/MWh in den Jahren 2007-2009 nicht aufgegriffen und hierbei u. a. auf die geringe Relevanz der Preisspitzen für die durchschnittlichen Großhandelspreise hingewiesen.<sup>2</sup>

Eine direkte Überprüfung der Höhe der Stromgroßhandelspreise oder einzelner Gebote von Kraftwerksbetreibern ist nicht Gegenstand der Missbrauchsaufsicht. So stellte das

---

<sup>1</sup> Vgl. Europäische Kommission, 26.11.2008, Deutscher Stromgroßhandelsmarkt, COMP/39.388, Rz. 26, 28 und 36-37.

<sup>2</sup> Vgl. Entscheidung COMP/39.594 vom 17.7.2014; abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec\\_docs/39594/39594\\_71\\_6.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39594/39594_71_6.pdf).

Bundeskartellamt in seiner Sektoruntersuchung „Stromerzeugung und -großhandel“ nicht auf das Gebotsverhalten von Stromerzeugern ab, sondern auf den tatsächlichen Kraftwerkseinsatz in einem Zeitraum von zwei Jahren (2007-2008). Den festgestellten durchschnittlichen Nichteinsatz von Kraftwerken in Höhe von 0,34 % der Kraftwerkskapazitäten, die „im Geld“ und tatsächlich verfügbar waren, erachtete das Bundeskartellamt als zu gering, um ein Missbrauchsverfahren einzuleiten.<sup>3</sup>

1. Bitte erläutern Sie, welche Zielrichtung dem kartellrechtlichen Verbot missbräuchlicher Kapazitätszurückhaltung aus Ihrer Sicht beigemessen werden sollte.

### **Zusammenhang zwischen Mark-ups und knappheitsbedingten Preisspitzen**

In der Diskussion um das Strommarktdesign wurde z. T. vorgetragen, dass auch marktbeherrschenden Stromerzeugern gestattet werden müsse, in der börslichen Einheitspreisauktion „oberhalb ihrer Grenzkosten“ zu bieten, damit sich in Knappheitssituationen<sup>4</sup> Preisspitzen bilden können. Das Bundeskartellamt hält diesen Vortrag angesichts des börslichen Auktionsmechanismus‘ für unzutreffend. In der börslichen Einheitspreisauktion können Stromanbieter ihre Gebote nur nach unten, nicht aber nach oben hin limitieren. Ob Stromerzeuger ggf. das untere Limit ihrer Verkaufsgebote mit einem „Mark-Up“ auf die Grenzkosten versehen, hat in Knappheitssituationen keinen Einfluss auf den Einheitspreis. Knappheitsbedingte Preisspitzen bilden sich völlig unabhängig von etwaigen „Mark-Ups“ in Geboten der Kraftwerksbetreiber. Die Einzelheiten dieses ökonomischen Zusammenhangs können den beiliegenden Folien entnommen werden (vgl. Anlage).

Das kartellrechtliche Missbrauchsverbot kann sich nicht auf die Höhe oder das Ausmaß knappheitsbedingter Preisspitzen auswirken. Darüber hinaus lässt das kartellrechtliche Missbrauchsverbot sogar nicht-knappheitsdingte Preisspitzen zu, die von nicht-marktbeherrschenden Unternehmen gezielt herbei geführt werden. Von Preisspitzen

---

<sup>3</sup> Vgl. Bundeskartellamt, Januar 2011, Sektoruntersuchung Stromerzeugung und –großhandel.

<sup>4</sup> Die entsprechenden Stellungnahmen enthielten zumeist keine Definition des Begriffs „Knappheitssituation“. Möglicherweise liegt den Stellungnahmen ein uneinheitliches Begriffsverständnis zu Grunde. Nach dem hiesigen Begriffsverständnis liegt eine Knappheitssituation vor, wenn in der betreffenden (Viertel-)Stunde bei einem Großhandelspreis von Null mehr Strom nachgefragt würde, als Erzeugungskapazitäten tatsächlich zur Verfügung stehen.

profitieren in der börslichen Einheitspreisauktion marktbeherrschende und nicht-marktbeherrschende Anbieter gleichermaßen.

2. Bitte stellen Sie dar, wie Sie diesen ökonomischen Zusammenhang bewerten.

### **Anwendung des kartellrechtlichen Verbots missbräuchlicher Kapazitätszurückhaltung**

Die Feststellung einer im kartellrechtlichen Sinne missbräuchlichen Kapazitätszurückhaltung erfordert nach Art. 102 AEUV, § 19 GWB und ggf. § 29 GWB kumulativ (i) das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung, (ii) die Zurückhaltung von Stromerzeugungskapazitäten und (iii) das Fehlen einer sachlichen Rechtfertigung.

#### Marktbeherrschende Stellung

Unternehmen, die nicht marktbeherrschend sind, unterfallen nicht dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot. Sie unterliegen in ihrer Kraftwerksnutzung bzw. Preissetzung keinen Einschränkungen nach Art. 102 AEUV, § 19 GWB und ggf. § 29 GWB. Bei der Frage der Marktbeherrschung betrachtet das Bundeskartellamt nicht einzelne (Knappheits-)Situationen, sondern typischerweise die Marktstellung eines Unternehmens über den Zeitraum eines Jahres. Erst wenn ein Unternehmen in einer signifikanten Anzahl der Stunden eines Jahres unverzichtbar für die Deckung der Stromnachfrage ist, geht das Bundeskartellamt von Marktbeherrschung auf dem Stromerstabsatzmarkt aus. In der Sektoruntersuchung „Stromerzeugung und -großhandel“ wurde eine marktbeherrschende Stellung erst dann vermutet, wenn ein Stromerzeuger in mindestens 5% der Stunden eines Jahres (d. h. in mindestens 438 Stunden) unverzichtbar für die Deckung der Stromnachfrage war.<sup>5</sup> Während im Zeitraum 2007-2009 noch drei bis vier Unternehmen als marktbeherrschend eingestuft wurden, sind die Marktmachtendenzen seit 2010 deutlich rückläufig,<sup>6</sup> womit eine entsprechende Verringerung des Anwendungsbereichs der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht verbunden ist. Für zusätzliche Transparenz über das Vorliegen von Marktbeherrschung soll künftig ein regelmäßiger Bericht des Bundeskartellamtes sorgen.<sup>7</sup> Die Monopolkommission hat kürzlich kritisiert, dass eine Kapazitätszurückhaltung durch Stromerzeuger, die vom Bundeskartellamt nicht als marktbeherrschend eingestuft werden, zu ganz erheblichen und schädlichen Preiseffekten führen könnte. Gute Gründe sprächen

---

<sup>5</sup> Vgl. Bundeskartellamt, Januar 2011, Sektoruntersuchung Stromerzeugung und –großhandel.

<sup>6</sup> Vgl. Bundeskartellamt/Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2015, S. 35-38.

<sup>7</sup> Vgl. BT-Drs. 18/7317.

dafür, die Marktbeherrschung nicht (mehr) am Zeitraum eines Jahres, sondern an jeder einzelnen Stunde festzumachen.<sup>8</sup> Dieser Ansatz hätte zur Folge, dass in einzelnen Knappheitsstunden sämtliche Stromerzeuger als marktbeherrschend angesehen würden und somit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht unterlägen. Das Bundeskartellamt steht dem Vorschlag der Monopolkommission derzeit kritisch gegenüber.

3. Sollte in Abkehr von Fallpraxis des Bundeskartellamtes für die Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Stromerstabsatzmarkt nach Ihrer Auffassung künftig nicht mehr der Zeitraum eines Jahres, sondern nur die betreffende Stunde betrachtet werden? Oder schlagen Sie aufgrund Ihrer eigenen Marktkenntnis einen anderen Betrachtungszeitraum vor? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

### Kapazitätszurückhaltung

Europäische Kommission und Bundeskartellamt gehen von einer Kapazitätszurückhaltung im Sinne von Art. 102 AEUV bzw. § 19 GWB und ggf. § 29 GWB aus, wenn ein Unternehmen tatsächlich verfügbare Stromerzeugungskapazitäten, die zu einem Preis über den jeweiligen kurzfristigen Grenzkosten verkauft werden könnten, nicht am Markt anbietet oder nur zu einem so hohen Preis anbietet, dass die Kapazitäten bei der Zusammenführung von Angebot und Nachfrage nicht zum Zuge kommen.<sup>9</sup> Hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit hat das Bundeskartellamt in der Sektoruntersuchung technische Restriktionen sowie Vorhaltung von Regel- und Reserveenergie umfassend berücksichtigt.<sup>10</sup>

Der Nachweis einer Kapazitätszurückhaltung kann anhand unternehmensinterner Unterlagen, die eine entsprechende Strategie des Unternehmens belegen, oder anhand einer Überprüfung des tatsächlichen Kraftwerkseinsatzes erfolgen. Dagegen wäre eine Überprüfung einzelner Gebote im Stromgroßhandel weder erfolgversprechend noch sinnvoll. Ein solcher Ansatz müsste sämtliche Stromhandelsaktivitäten des betroffenen Unternehmens umfassend abbilden. Einzelne Handelsaktivitäten von Stromerzeugungsunternehmen können in der Regel – insbesondere auch an der Strombörse – nicht einzelnen Kraftwerken zugeordnet werden. Zudem wäre ein bloßes Anknüpfen an die Höhe einzelner Gebote oder an die Höhe der Deckungsbeiträge wenig

---

<sup>8</sup> Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten Energie 2015, Rz. 416-417.

<sup>9</sup> Vgl. Europäische Kommission, 26.11.2008, Deutscher Stromgroßhandelsmarkt, COMP/39.388, Rz. 26-40; Bundeskartellamt, Januar 2011, Sektoruntersuchung Stromerzeugung und –großhandel, S. 115-119.

<sup>10</sup> Vgl. Bundeskartellamt, Januar 2011, Sektoruntersuchung Stromerzeugung und –großhandel, S. 208-239.

aussagekräftig und entsprechend fehlerträchtig.<sup>11</sup> Notwendiges und hinreichendes Kennzeichen einer Kapazitätszurückhaltung ist der Nichteinsatz tatsächlich verfügbarer Stromerzeugungskapazitäten, die zu einem Preis über den jeweiligen kurzfristigen Grenzkosten hätten verkauft werden können.

4. Halten Sie die hier dargestellte Definition einer Kapazitätszurückhaltung für sachgerecht? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

### Sachliche Rechtfertigung

Eine Kapazitätszurückhaltung durch ein marktbeherrschendes Unternehmen kann im Einzelfall nach Art. 102 AEUV, § 19 GWB und ggf. § 29 GWB sachlich gerechtfertigt sein. Das betroffene Unternehmen kann grundsätzlich verschiedenste Rechtfertigungsgründe vortragen; das Gesetz sieht hier keinen abschließenden Kanon vor. Zudem ist im Rahmen der sachlichen Rechtfertigung eine umfassende Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der wettbewerbsschützenden Zielrichtung des Kartellrechts vorzunehmen. Die im Bericht zur Sektoruntersuchung betrachtete Frage der Vollkostendeckung ist ein Rechtfertigungsbeispiel, das anlässlich eines entsprechenden Vortrags von Kraftwerksbetreibern vom Bundeskartellamt in den Bericht aufgenommen wurde. Das Bundeskartellamt hält die Behandlung weiterer denkbarer Rechtfertigungsgründe im Leitfaden nach vorläufiger Einschätzung nicht für sinnvoll, u. a. weil bislang keine einschlägige Fallpraxis zur Rechtfertigung einer Kapazitätszurückhaltung vorliegt, weil die in etwaigen Verfahren vom betroffenen Unternehmen ggf. vorgetragenen Rechtfertigungsgründe naturgemäß nicht vorhersehbar sind und weil die Kartellbehörde eine Gesamtwürdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls vorzunehmen hat.

5. Sofern Sie beispielhaft weitere Rechtfertigungsgründe für eine Kapazitätszurückhaltung anführen wollen, stellen Sie diese bitte dar und begründen Sie Ihre Antwort.

### Beweislastverteilung

Im kartellbehördlichen Verfahren trifft das Bundeskartellamt die Beweislast für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung sowie einer Zurückhaltung von

---

<sup>11</sup> So kann man z.B. einem hohen Preis/Deckungsbeitrag für sich genommen nicht „ansehen“, ob dieser durch Knappheit oder durch Kapazitätszurückhaltung zu Stande kam. Vgl. z.B. Monopolkommission, Sondergutachten Energie 2015, Rz. 382-411.

Stromerzeugungskapazitäten. Eine gesteigerte Darlegungs- und Mitwirkungspflicht hat das betroffene Unternehmen im Bereich der sachlichen Rechtfertigung, da das Bundeskartellamt bezüglich etwaiger Rechtfertigungsgründe auf einen substantiierten Vortrag des Unternehmens angewiesen ist. Das Bundeskartellamt ist nach dem Amtsermittlungsgrundsatz aber auch hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung verpflichtet, alle relevanten Umstände des Einzelfalls umfassend zu untersuchen.

In mehreren Stellungnahmen zum Ergebnispapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Weißbuch) „Ein Strommarkt für die Energiewende“ wurde die Auffassung vertreten, dass § 29 GWB in Fällen etwaiger Zurückhaltung von Stromerzeugungskapazitäten zu einer „Beweislastumkehr“ führe: Die Beweislast für die sachliche Rechtfertigung obliege dem marktbeherrschenden Versorgungsunternehmen.<sup>12</sup> Diese Rechtsauffassung wurde jedoch bisher nicht näher begründet. Das Bundeskartellamt teilt dieses Verständnis des § 29 GWB nicht. Eine von Art. 102 AEUV und § 19 GWB abweichende Beweislastverteilung hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der sachlichen Rechtfertigung sieht nur § 29 Satz 1 Nr. 1 GWB („Forderung von im Vergleich ungünstigen Entgelten oder Geschäftsbedingungen“), nicht aber § 29 Satz 1 Nr. 2 GWB („Forderung von Entgelten mit einem unangemessen hohen Preis-Kosten-Abstand“) vor; dies war Ausfluss einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren. § 29 Satz 1 Nr. 1 GWB setzt u.a. einen Vergleich mit Entgeltforderungen „anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten“ voraus. Ein solcher Vergleich wird in Fällen etwaiger Kapazitätszurückhaltung auf dem Stromerstabsatzmarkt jedoch nicht durchgeführt, so dass § 29 Satz 1 Nr. 1 GWB in diesen Fällen keine Praxisrelevanz hat. § 29 GWB bewirkt in dieser Fallgruppe keine Veränderung der Beweislastverteilung oder des materiellen Beurteilungsmaßstabs.

6. Bitte stellen Sie dar, welche Relevanz Sie § 29 Satz 1 Nr. 1 GWB in Fällen etwaiger Zurückhaltung von Stromerzeugungskapazitäten beimessen. Sofern Sie die Ansicht vertreten, § 29 GWB führe in diesen Fällen zu einer Beweislastumkehr, begründen Sie bitte Ihre Rechtsauffassung.

### **Sonstige Aspekte**

7. Über die obigen Fragen hinaus Sie haben die Möglichkeit, zu allen weiteren Aspekten Stellung zu nehmen, die Ihnen im Zusammenhang mit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht über eine etwaige Kapazitätszurückhaltung durch

---

<sup>12</sup> Vgl. Stellungnahme des BDEW, S. 10; Stellungnahme der EnBW, S. 4; Stellungnahme der E.ON, S. 5; Stellungnahme der SWM, S. 1; Stellungnahme des VKU, S. 1.

marktbeherrschende Unternehmen auf dem Stromer Absatzmarkt relevant erscheinen.

# Anlage



Bundeskartellamt

8. Beschlussabteilung

# Preisbildung im Stromgroßhandel in Knappheitssituationen



Bundeskartellamt

8. Beschlussabteilung

# Marktrahmen für Stromgroßhandel

3

- Stromerzeugung und -verbrauch werden über Bilanzkreise im Viertelstunden-Raster abgerechnet
  - Bilanzkreisverantwortliche sind u.a. Kraftwerksbetreiber, Stromeinzelhändler, Netzbetreiber, Großverbraucher
  - D+AT-weite Gebotszone: Für Bilanzkreisverantwortliche hat der genaue Erzeugungs-/Verbrauchsort innerhalb D+AT keine finanzielle Relevanz
  - In jeder Viertelstunde (potenziell) unterschiedlich hoher Stromverbrauch und anderer Kraftwerkseinsatz
- Strom ist im Großhandel ein idealtypisch homogenes Produkt
- auf Viertelstundenebene stellt sich ein D+AT-weiter Einheitspreis ein
- jede Viertelstunde hat einen anderen Preis, hohe Streuung

# Day-Ahead-Auktion ist von großer Bedeutung für Stromgroßhandel

4

- Auktion der Strombörsen findet am Vortag der Stromlieferungen statt („Day-Ahead“)
- Mengenmäßig wichtigstes Auktionsformat für Stromkontrakte mit „physischer“ Erfüllung
- Gehandelt werden überwiegend Stundenkontrakte (zunehmend auch Viertelstundenkontrakte)
- Für den Stromgroßhandel ist Day-Ahead-Auktion der gängige Referenzpreis
- Langfristige Lieferkontrakte referenzieren auf künftige Ergebnisse der Day-Ahead-Auktion

# Day-Ahead-Auktion ist eine Einheitspreisauktion

5

- Für alle Käufe/Verkäufe ergibt sich in der Auktion für jede (Viertel-)Stunde ein einheitlicher Preis
- unlimitierte Gebote: Käufer/Verkäufer möchte Strom auf jeden Fall (d.h. zu jedem beliebigen Preis) kaufen/verkaufen
- limitierte („preisabhängige“) Gebote:  
Verkaufsorder nur ausführen, wenn Preis nicht niedriger als X  
Kauforder nur ausführen, wenn Preis nicht höher als Y
- Verkaufsorder kann nicht nach oben limitiert werden  
Kauforder kann nicht nach unten limitiert werden
- Einheitspreis ergibt sich aus allen Geboten (Schnittpunkt der aggregierten Gebotskurven; Meistausführungsprinzip)
- technisches Limit: Wenn nicht alle unlimitierten Gebote ausgeführt werden können, begrenzt die Börse den Preis  
(an der EPEX z.Zt. auf +3.000 €/MWh bzw. -500 €/MWh)

# Preisbildung in der Day-Ahead-Auktion

6

- Grenzkosten der thermischen Stromerzeugung streuen bei den verschiedenen Kraftwerkstypen ca. im Bereich von 0 €/MWh bis 200 €/MWh
- Verbraucher sind in Bezug auf einzelne (Viertel-)Stunden sehr preiselastisch: Zahlungsbereitschaft i.d.R.  $\gg$  1.000 €/MWh
- Im Preisbereich von 0 €/MWh bis 200 €/MWh passen Verbraucher ihren (viertel-)stündlichen Stromverbrauch nicht an („starre Nachfrage“)
- Käufer in der Auktion sind u.a. auch Kraftwerksbetreiber: Wenn Börsenpreis niedriger ist als eigene Grenzkosten, ist es sinnvoller Strom zuzukaufen, als den Strom selbst zu erzeugen
- Börsenpreise ergeben sich in Nicht-Knappheitssituationen aus dem Bietverhalten der Kraftwerksbetreiber

# Knappheitssituationen

7

- Definition: Knappheitssituation liegt vor, wenn in der betreffenden (Viertel-)Stunde bei einem Großhandelspreis von Null mehr Strom nachgefragt würde, als Erzeugungskapazitäten tatsächlich zur Verfügung stehen
- Knappheitssituationen traten in der Vergangenheit extrem selten auf
- Bsp. einer denkbaren Knappheitssituation:  
hohe Nachfrage (z.B. kalter Winterabend an einem Werktag), kein Wind, keine Sonne, einige thermische Kraftwerke sind nicht verfügbar

# Preisbildung in Nicht-Knappheitssituationen (1)

8

Fall 1: Mehr als ausreichende Kapazitäten („Normalfall“)

- Preis ergibt sich aus den (limitierten) Kauf- und Verkaufsgeboten der Kraftwerksbetreiber
  - in Abwesenheit von Kapazitätzurückhaltung limitieren alle Kraftwerksbetreiber ihre Gebote mit den individuellen Grenzkosten
  - Etwaige hohe Limits einzelner Stromverbraucher („Lasten“) haben keinen Einfluss auf den Preis
- 
- ➔ Einheitspreis in Höhe der Grenzkosten des letzten eingesetzten Kraftwerks (derzeit zumeist im Bereich von ca. 0-50 €/MWh)
  - ➔ Effizienter (d.h. volkswirtschaftlich optimaler) Kraftwerkseinsatz
  - ➔ Deckungsbeitrag = Einheitspreis – individuelle Grenzkosten

# Preisbildung in Nicht-Knappheitssituationen (2)

9

Fall 2: Fast alle verfügbaren Kapazitäten (z.B. 98%) werden gebraucht, um alle Verbrauchswünsche zu decken

- nicht-marktbeherrschender („mittelgroßer“) Kraftwerksbetreiber kann einen Einheitspreis oberhalb der Grenzkosten des letzten benötigten Kraftwerks durchsetzen
  - er setzt Limit z.B. auf 300 €/MWh → Einheitspreis = 300 €/MWh
  - hierfür braucht der Anbieter kein Spitzenlastkraftwerk
- Kapazitätzurückhaltung durch einen Nicht-Marktbeherrscher wird vom kartellrechtlichen Missbrauchsverbot nicht erfasst
- kartellrechtliches Missbrauchsverbot lässt sogar solche Preisspitzen zu, die von Nicht-Marktbeherrschern gezielt herbei geführt werden

# Preisbildung in Knappheitssituationen (1)

10

## Fall 3: Knappheit im engeren Sinne

- die unlimitierten Kauf-Gebote übersteigen mengenmäßig alle Verkaufsgebote (limitierte und unlimitierte)
  - Börse begrenzt den Preis auf das technische Limit
- Einheitspreis = 3.000 €/MWh
- bei Knappheitssituationen im engeren Sinne wird der Einheitspreis von der Börse selbst gesetzt (technisches Limit)
- ob Kraftwerksbetreiber ihre Verkaufsgebote auf z.B. 30 €/MWh oder 300 €/MWh limitiert haben, hat keinen Einfluss auf den Preis

# Preisbildung in Knappheitssituationen (2)

11

## Fall 4: Knappheit im weiteren Sinne

- Einige Stromverbraucher (z.B. große Industriebetriebe) sind nicht bereit, bis zu 3.000 €/MWh zu zahlen – sie limitieren ihre Kaufgebote
  - Der letzte noch zum Zuge kommende Verbraucher limitiert sein Kaufgebot z.B. auf 1.000 €/MWh → Einheitspreis = 1.000 €/MWh
  - Verbraucher, die niedrigere Kauflimits gesetzt haben, gehen leer aus
- bei Knappheitssituationen im weiteren Sinne wird der Preis von den Stromverbrauchern („Lasten“) gesetzt
- ob Kraftwerksbetreiber ihre Verkaufsgebote auf z.B. 30 €/MWh oder 300 €/MWh limitiert haben, hat auch hier keinen Einfluss auf den Preis

# Etwaige „Mark-Ups“ beeinflussen knappheitsbedingte Preisspitzen nicht

12

- Von Kraftwerksbetreibern gesetzte Limits determinieren nur in den Nicht-Knappheitssituationen den Einheitspreis
- In Knappheitssituationen wird der Strompreis entweder von den Verbrauchern oder von der Börse selbst (technisches Limit) gesetzt
- Limits der Kraftwerksbetreiber wirken sich in Knappheitssituationen nicht auf den Strompreis aus
- etwaige „Mark-Ups“ der Kraftwerksbetreiber auf ihre Grenzkosten beeinflussen den Preis in Knappheitssituationen nicht (wohl aber in Nicht-Knappheitssituationen)
- Kartellrechtliches Missbrauchsverbot kann keine Auswirkungen auf knappheitsbedingte Strompreisspitzen haben